

1006 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

**Bericht
des Unterrichtsausschusses**

über die Regierungsvorlage (878 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird

Da einige Rechtsvorschriften, wie etwa das Arztekodex 1949, BGBL. Nr. 92, oder das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBL. Nr. 216, bestimmte Rechtsfolgen an die Erwerbung des Doktorates knüpfen, haben Promotionen unter den Auspizien des Bundespräsidenten zu gewissen Härten geführt. Während bei sonstigen Kandidaten für die Erwerbung des Doktorates der Zwischenraum zwischen der Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung und der Promotion in der Regel sehr kurz ist, kann dieser Zeitraum bei Kandidaten für eine Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten recht lange sein. Die gegenständliche Regierungsvorlage bezweckt daher, dienst- oder besoldungsrechtliche Nachteile für den genannten Perso-

nenkreis hintanzuhalten, beziehungsweise bereits eingetretene Benachteiligungen zu beseitigen.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Oktober 1968 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Regensburger, Melter sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perević.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß stimmeneinheitlich angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (878 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. Oktober 1968

Dipl.-Ing. Tschida
Berichterstatter

Harwalik
Obmann